



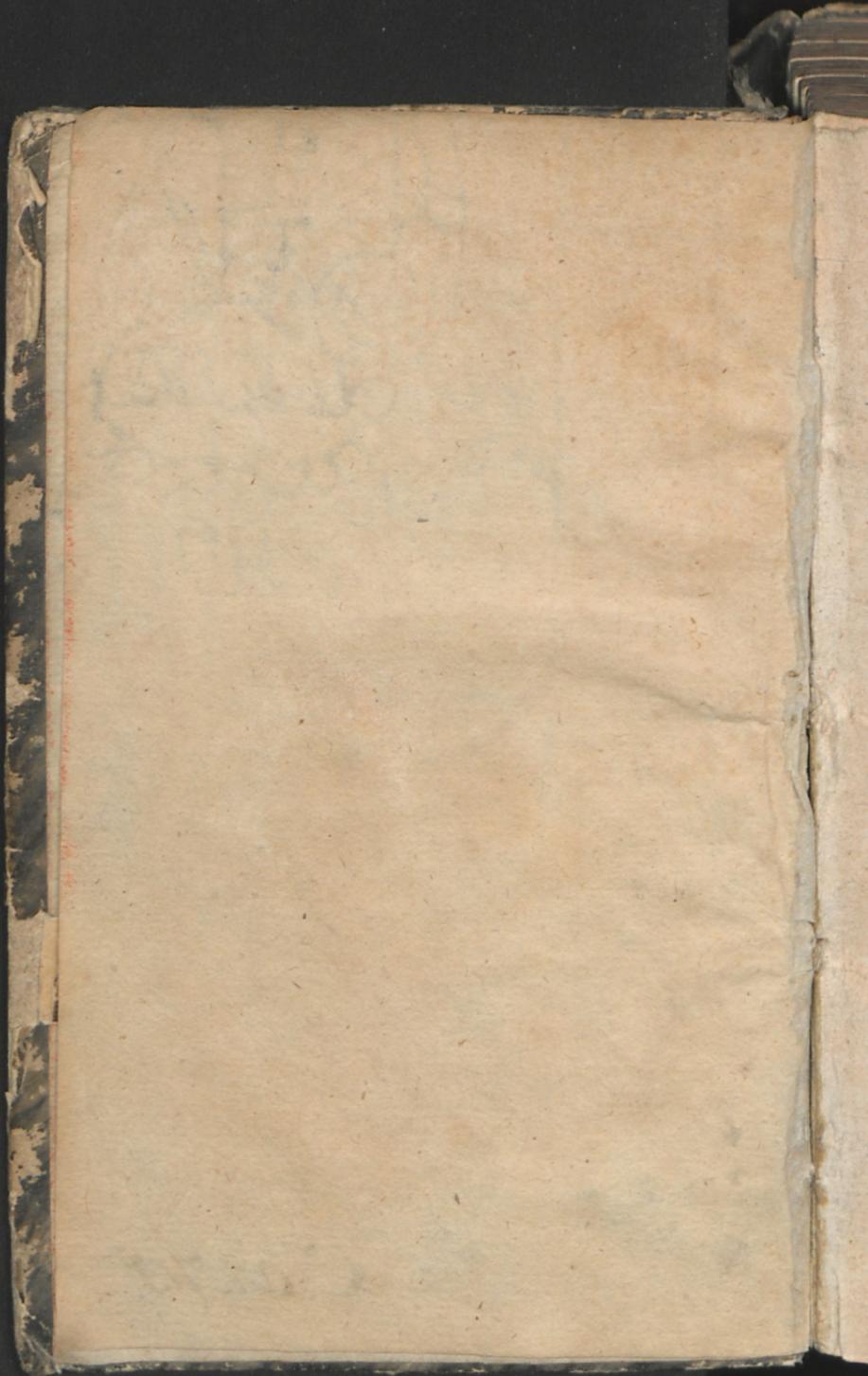
H. Anst. 1409, 21

1411, 4

1412, 1

186

C. Oct. 715.



8  
Was ist ein Bischof?



Von Eibel.



---

W J E N, 1782.

Eybel, [ Joseph Valentin ]

§. I.

**S**elbst unser Herr Jesus Christus, der zwar als Sohn Gottes und Welterlöser über alles erhoben ist, doch von Kirchenwürden zu reden, ist als Mensch nichts mehr als ein Bischof, sagt ganz recht Wilhelm Bischof zu Paris bey Pereira in der Abh. von der Macht der Bischöfe in der Zueignungsschrift an die Hochwürdigsten Bischöfe des Königreichs Portugall Seite 7. u. 8.

§. 2. Christus hat nemlich seine Apostel so gesendet, wie ihn sein Vater gesendet hat. Joh. XX. V. 21. Sind nun die Bischöfe Nachfolger der Apostel, so sind auch die Bischöfe so gesendet, und haben folglich die nemliche Kirchenwürde, die Christus als Mensch hat.

§. 3. Der Heiland gab auch bey der Sendung der Apostel denselben alle Gewalt, die ihm gegeben war. Matth. XXVIII. V. 18; es ist hiemit in der Kirche auch keine größere Gewalt als die bischöfliche.

§. 4. Wenn nun in Rücksicht auf die wesentliche Kirchenregierung keine größere Gewalt, als die bischöfliche ist, so folget von selbst, daß auch in dieser Rücksicht kein Bischof eine größere Gewalt als der andere Bischof habe; ob sich gleich auch von selbst versteht, daß, wenn es auf Glaubenssachen, oder die zur Seligkeit nothwendigen Sittenlehren ankommt, einzelne Bischöfe sich dem Schluß einer bischöflichen Versammlung unterwerfen müssen, da eben eine solche bischöfliche Versammlung ihre bischöfliche Gewalt mit vereinigten Kräften gegen jene ausübet, welche nicht Bischöfe, sondern Irlehrer machen.

§. 5. Wenn die Texte der heiligen Schrift so lauteten: Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden: gehe also hin Peter &c. Sieh Peter ich bin bey dir alle Tage bis an das Ende der Welt — Peter! ich will über dich die Verheißung meines Vaters senden: du aber sollst in der Stadt Jerusalem bleiben, bis du von oben herab mit der Kraft umgeben werdest — Peter! Wie mich mein Vater gesendet hat, so sende ich dich, und sende du gleichwohl wieder andere — Peter! empfangenur du allein den heiligen Geist, denen du die Sünden erlassen wirst, nur denen sind sie erlassen, und nur denen du sie behalten wirst, denen sind sie behalten. — Wenn sich am Tage des Pfingstfestes, da alle Apostel einmützig in einem Orte versammelt waren, nur eine zertheilte Zunge gezeiget, und auf den heiligen Petrus gesetzt hätte, da wäre freylich ein anderer Schluß zu machen; allein bey Matth. XXVIII. V. 18. Luc. XIV. V. 42. Joh. XX. V. 21. 22. und in den Handl. der Ap. H. V. 1. liest man statt gehe, lehre, taufe; gehet, lehret, taufet, statt ich bleibe bey dir, ich bleibe bey Euch, statt über dich will ich die Verheißung meines Vaters senden, über Euch, statt du sollst in Jerusalem bleiben, ihr solltet, statt ich sende dich, ich sende Euch, statt empfangenur du die Sünden erlassen wirst, denen ihr die Sünden erlassen werdet; und endlich, daß so viele zertheilte Zungen erschienen, als in demselben Orte versammelt waren, und daß sich diese Zungen auf einen jeglichen unter ihnen setzten.

§. 6. Wären diese Texte umgekehret, so hätte auch Cyprian lib. de unit. Eccles. statt dieser Worte: es sind gewiß die übrigen Apostel dem Petrus gleich gewesen, und haben mit ihm die nehmliche Würde und einerley Macht gehabt, eben so wie die Theologen und Kanonisten des mittlern Zeitalters geschrieben:

ben: Die übrigen Apostel sind dem Petrus nicht gleich gewesen und Petrus hat eine höhere Würde, und eine größere Macht überkommen. Nicht minder hätte Hieronymus L. 1. adv. Jov. nicht so in Eaz hingeschrieben: alle Apostel empfangen die Schlüssel zum Himmelreich, und die Kirche wird auf sie alle gleichviel gegründet, sondern er hätte geschrieben: der Petrus allein hat die Schlüssel zum Himmelreich empfangen, und die Kirche wird auf den Petrus allein gegründet.

§. 7. Sodenn hätte auch der heilige Augustin ferm. CXVIII. de div. c. II. c. 4. de agon. c. 30. eine andere Sprache geführt. Die Schlüssel, hätte er gesagt, hat nur ein Mensch nicht die Kirche empfangen, Petrus ist unter den Jüngern der einzige gewesen, welcher die Schaaf des Herrn zu weyden verdienet hat — Weyde meine Schaaf gehet nur den Petrus an. Da er nun sagt, nicht ein Mensch, sondern die Kirche hat die Schlüssel empfangen. Petrus ist nicht der einzige gewesen, dem die Schaaf anvertrauet worden; dieses geht alle an.

§. 8. Wenn es sich mit dem heiligen Evangelium nur gleich so spaßen ließ, da ließen sich freylich viele Abänderungen treffen, die zum Schutz derjenigen wären, welche über die bischöfliche Gewalt eine größere des Pabstes aus der heiligen Schrift haben herausbringen wollen. Und hätte Gott sein Wort nicht der ganzen Kirche, sondern nur solchen Theologen, Kanonisten und Kasuisten, wie das mittlere Zeitalter hervorgebracht hat, anvertrauet, so würden auch diese Abänderungen so gewiß geschehen seyn, als die neuen Meßbücher den alten nicht mehr gleich sehen.

§. 9. In dem VI. H. 2. B. der Handl. der Apostel hätte sich gleich folgendes anbringen lassen: Petrus  
a 3 rief

rief die Menge der Jünger zusammen und sprach: es ist nicht anständig, daß ihr das Wort Gottes unterlasset, und zu Tische dienet, — und die 7 erwählten Diakonen wurden dem Petrus als Pabst zur Bestätigung vorgestellet. Eben so in dem XV. H. hätten Paulus und Barnabas angeführet werden können, wie ihnen bey dem Zweifel wegen der Beschneidung gleich beygefallen an den Petrus als Pabst zu gehen, wie Petrus gleich ein Concilium angesagt, und falls er verhindert würde, eigene Legaten benennet, wie das ganze Urtheil des Jakobus und der übrigen Apostel nur so viele von ihnen ersuchte Meinungen, nicht aber ein entscheidender Spruch waren, wie dieser Spruch auch mit einer Confirmations-Bulle, mit diesem Eingange Peter der erste dieses Namens Pabst ic. mit diesem Ausdrucke: Es hat dem heiligen Geiste und mir gefallen, ausgefertigt worden, und wie endlich im XVI. H. 4. B. die Apostel, als sie die Städte durchgiengen, ihnen dasjenige aufzubewahren gaben, was vom Pabste Petrus ausgesprochen und geurtheilet worden.

§. 10. Sodenn hätte man auch den heil. Paulus in dem XX. H. 28. B. so müssen reden lassen: Gebet Acht auf euch, und auf die sämtliche Heerde, bey welcher euch Pabst Petrus zu Bischöfen gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren. Hauptsächlich aber hätte es in dem Sendschr. an die Gal. das II. H. so abgeändert werden müssen: So wie Petrus der Pabst das größte Ansehen, die größte Gewalt hat, so ist mir alles, was ich habe, von ihm beygebracht worden. Der Petrus hat mir das Evangelium den Unbeschnittenen zu predigen vertrauet, denn der mit dem Petrus im Apostolischen Amte wirket für die Beschnittenen, wirket nur durch den Petrus mit mir für die Heiden. Und deswegen hätte es auch schon im I. Hauptst. so heißen müssen: Paulus aus Gottes und des heiligen Peters Stuhls Gnaden Apostel.

§. 11. Eins

7

§. 11. Eine über die bischöfliche Macht erhobene Kardinalswürde wäre schon etwas härter in die heilige Schrift hineinzubringen, weil man nehmlich von Kardinalen darinn nicht von weiten etwas findet; und eben durch alle Gewalt, die Christus denen Aposteln gegeben hat, eine obere Kardinalgewalt in Rücksicht auf die wesentliche Kirchenregierung ausgeschlossen ist. Es hat zwar ein und anderer im mittleren Zeitalter erweisen wollen, daß auch die kleinen Weihen von Christus damals eingesetzt worden, als er die Teufel ausgetrieben, im Tempel gelehret und gelesen, sich die Thür zu den Schaaften genennet, und seine Jünger das Licht der Welt geheissen hat; allein den Text: und sie kleideten ihn mit Purpur, haben sie doch nicht gemißbrauchet um die göttliche Einsetzung der Kardinalswürde zu probiren, unfehlbar deswegen, weil die göttlichen Einsetzungen unabänderlich sind, und gleich im 20. V. darauf folget, daß sie ihm wieder den Purpur ausgezogen haben. Ohnehin kömmt in dem heiligen Evangelium von Purpur in keinem Orte etwas vor als in dem angeführten, und bey Lukas XVI. Hauptstück 19. V.

§. 12. Noch weniger könnte man aus der heiligen Schrift etwas für die Datarie, das ist, jene römische Hoffanzley zu recht bringen, bey welcher die Ertheilungen der vorbehaltenen Pfründen, die Vorbehaltungen der Pensionen oder Gnadengelder, die Dispensationen in Ehehindernissen, in Irregularitäten, in der Ehrlichmachung der ausser der Ehe gebohrnen Kinder; im Alter; die Verwilligung Kirchengüter zu veräußern, Kirchen zu vereinigen, zu trennen, aufzuheben, die Dispensationen in Gelübden, in Juramenten, die Bestättigungen der Sentenzen, und andere dergleichen Dinge mehr sollten angesucht und gewisse Taxen dafür bezahlet werden. Es läßt sich nämlich in dem VIII. H. der Handl. der Apost. allwo Simon von den Aposteln

die Gewalt erkaufen wollte, und zur Antwort bekam:  
 Dein Geld verderbe samt dir, so viel nicht unterschieden  
 und hineinbringen, daß einige den Petrus sogleich  
 gemahnet haben; Heiliger Vater, du bist Herr über  
 alle geistliche Würden, hiemit kannst du keine Simo-  
 nie begehen; willst du aber dennoch für die Gewalt  
 und Würde, die Simon begehret, nichts annehmen,  
 so gehe auf diese Art für: Erstens solle dem Simon  
 ein Verweiß gegeben werden, daß er sich zu allen Apo-  
 steln und nicht zu dir allein gewendet habe; Zweitens  
 behalte dir bevor ihm die Absolution zu geben, wenn  
 er dich hierum reumüthig wird gebeten haben; Drit-  
 tens bestätige ihn sodenn als Bischof; Viertens  
 nimm aber die Weihung mit ihm absonderlich vor;  
 Fünftens laß ihn ohngeachtet dessen die bischöfliche  
 Gewalt noch nicht ausüben, bis er nicht auch das  
 Pallium genommen, und dabey einen förmlichen  
 Eid der Treu, wie ihn Unterthanen und Vassallen ab-  
 zulegen pflegen, dir gegen alle andere Verbindlichkei-  
 ten geschworen hat. Sechstens, weil bey allen diesen  
 Sachen viele Schreibereyen, und hiemit auch viele  
 Schreiber nothwendig sind, so laß dir von Simon,  
 und künftig von allen Bischöfen das Geld nicht wegen  
 der geistlichen Würde sondern zu Unterhaltung der  
 Hofkanzley zahlen; jedoch so, daß sie die Würde nicht  
 bekommen, wenn sie das Geld nicht zuvor bezahlt  
 haben. Du selbst kannst dir heiliger Vater! die gan-  
 zen Einkünften des ersten Jahres bey jeder Pfründe  
 vorbehalten; und eben die Gewalt die du den Bischof-  
 fen gibst, schränke so ein, daß dir unendliche Fälle  
 vorbehalten bleiben, in welchen nur bey dir dieses und  
 jenes gegen dem erlangt werden kann, daß die Im-  
 petranten nicht wegen des Erlangten sondern zur Un-  
 terhaltung der Kanzley so viel, als in der auszumessen-  
 den Taxordnung enthalten seyn wird, baar erlegen.  
 Heiliger Vater! erst neulich hat von dir (Handl. der  
 Apost. III. Hft.) einer etwas zu erlangen gehofft, wor-  
 auf

auf du ihm geantwortet: Gold und Silber habe ich nicht. Du hast ihn freilich gesund gemacht, allein vielleicht hat er sich, da er noch krumm am Wege lag, mehr erbettelt, als er sich nun erarbeiten kann. Und wie wird ihm auf das gehabte ruhige Leben der harte Ackerbau, andere Arbeit, oder das Soldatenleben, oder das Studiren, welches ohnehin nicht gut ist, damit die Leute nicht zu geschied werden, wie wird ihm dieses angeschlossen? Hast auch du heiliger Vater kein Gold und Silber, so haben es andere Leute, die zu deiner Hofkanzley kommen müssen. Nimm ihn also in diese Kanzley, da hat er seinen guten Unterhalt, kann Bullen, Breven, und andere apostolische Briefe schreiben, und darf sich über diese Arbeit in Wahrheit nicht beklagen. Nicht wahr? dieses läßt sich in die heilige Schrift zur Herabsetzung der bischöflichen Gewalt nicht hinein bringen. Freilich nicht, denn das Wort des Herrn bleibt in Ewigkeit, und auch diese Wahrheit bleibt hiermit in Ewigkeit, daß die bischöfliche Gewalt in der christlichen Kirche und in Ansehung der geistlichen Regierung derselben die größte Gewalt sey.

§. 13. So gar Thomas der abwesend war, als Christus den Jüngern erschienen ist, hat die nämliche oberste Gewalt erhalten, die den andern gegeben worden; denn die Absicht Christi ist nicht gewesen den oder jenen, sondern sie alle mit seinem Geiste zu begaben, und die Freygebigkeit des Ertheilers hat sich nicht bloß nur auf die Anwesenden eingeschränket, sondern auf die ganze Apostelschaar erstreckt, sagt Cyrillus von Alexandria in Joan. v. 22. u. 23. Welches zugleich satzsam überzeuget, daß auch die jetzigen Bischöfe, obwohl sie nicht von Christus selbst sichtbar angeblasen worden, dennoch als Nachfolger der Apostel die nämliche oberste Gewalt erhalten haben, weil ansonst auch die Nachfolger des Petrus

gar keine Gewalt hätten, da nur Petrus bey Ertheilung des heiligen Geistes gegenwärtig war.

§. 14. Der heilige Pabst Gregorius der Große machte von der Größe der bischöflichen Macht und Würde, und von seiner Abneigung sich über dieselbe zu erheben in folgendem Briefe das schönste Bekenntniß: Auch berichtet mir Eure Heiligkeit, daß Sie einem gewissen Manne in aufblasenden und vom Hochmuth erzeugten Ausdrücken nicht mehr zuschreiben. Gleichwohl heißt es in ihren Briefen an mich, wie Sie befohlen haben. Dergleichen Ausdrücke verbitte ich mir fürs künftige. Denn ich weiß ja, wer ich bin, und wer ihr seyd. Eurer Amtswürde nach seyd ihr meine Brüder, den Sitten nach meine Väter. Mit hin habe ich, was ich für nützlich fand, nicht befohlen; sondern fleißig angereiget. Gleichwohl finde ich nicht, daß Eure Heiligkeit, was ich dort erinnerte, vollkommen im Gedächtnisse behalten hätte. Denn ich hatte gesagt, daß man weder mir, noch jemand andern mit dergleichen Zuschriften begegnen solle; und da steht in dem Briefe an mich selbst, der ich solches verboten hatte, gleich oben an der hoffartsvolle Titel: Dem allgemeinen Bischofe. Ich bitte Eure geliebteste Heiligkeit, künftighin ja nichts solches mehr zu thun. Ihr Bischöfe brechet ja euch selbst alles das ab, was ihr über die Gebühr einem andern zuwendet. Denn ich suche ja nicht durch Worte, sondern durch Sitten mich höher zu schwingen; noch rechne ich mir dasjenige zur Ehre aus, was ich weiß, das es meine Brüder entebre. Die allgemeine Kirche ist meine Ehre. Je kräftiger meine Mitbrüder ihre bischöfliche Würde behaupten, desto mehr finde ich mich geehret. Damals bin ich wahrhaftig geehret, da einem jedem die ihm schuldige Ehre gegeben wird. Wenn Eure Heiligkeit mich einen allgemeinen Bischof nennet, so gestehet sie ja, daß sie dasjenige nicht sey, was ich

ich nach ihren Worten allgemein bin. Das sey aber ferne. Hinweg mit Worten, welche die Eitelkeit aufblasen, und die christliche Liebe verletzen. Eure Heiligkeit wird sich noch erinnern, daß ein solcher Ehrenname von dem heiligen chalzedonischen Kirchenrathe, und nachmals auch von versammelten Bischöfen meinen Vorfahrern angetragen worden ist, und doch hat sich keiner desselben bedienen wollen. ad Eulog. Alex. Ep. 30. Lib. VIII. Indict. 1.

§. 16. Dieses ist auch die Ursache, warum vom heiligen Ignatius in Epist. ad Eph. §. 3, vom heiligen Ambrosius in Com. ad I. ad. Cor. XI. 10. vom heiligen Augustin Quæst. vet. & nov. Test. c. 127. vom heiligen Basilius Const. monast. c. 22. von so vielen alten und neuen Kirchenversammlungen, wie bey Harduin zu lesen ist, jeder Bischof ein Statthalter Christi genennet wird.

§. 17. Der heilige Cyprian hätte von der Größe der bischöflichen Macht, und daß derselben die Macht eines römischen Bischofes und Pabstes nichts abbrechen könne, nicht freyer reden können, als da er in der Kirchenversammlung zu Karthago um das Jahr 255. wider den Pabst Stephanus folgende Rede gehalten: Niemand aus uns gibt sich ja für den Bischof der Bischöfe aus. Niemand suchet sich von seinen Mitbischöfen mit gebieterischen Bedrohungen den Gehorsam zu erzwingen, nachdem ein jeder Bischof in dem, was er zu thun vor gut befindet, eine dergestalt freye Macht hat, daß er so wenig von einem andern zur Verantwortung gezogen werden mag, als er anderer ihr Richter nicht ist. So laffet uns nun alle das Gericht unsers Herrn Jesu Christi abwarten, welcher einzig und allein die Macht hat, uns zu Regieren seiner Kirche anzusehen, und uns, wie wir sie regiret haben, zur Rede zu stellen.

§. 17.

§. 17. Wie kann dann aber die bischöfliche Gewalt die größte Gewalt seyn, da selbst die heiligen Väter den heiligen Petrus den Fürsten der Apostel nennen? Lieber Gott! ist nicht fattsam schon geschrieben worden, ist es nicht klar in den Schriften der heiligen Väter zu lesen: daß sie erkennen, Christus habe allen Aposteln gleiche Gewalt gegeben, und das zu allen gesagt, was er zu Petrus sagte, zu dem er nur hier und dort als dem Vertreter der Apostel redete. Haben nicht die besten katholischen Schriftsteller eingestanden, daß einige der heiligen Väter oft durch berühmte Reden zum Mißverstand Gelegenheit gegeben haben, und hat nicht Hieronimus selbst L. I. adv. Pel. fattsam gezeigt, in was vor einem Verstande er den Petrus für einen Fürsten der Apostel halte, so wie nämlich Plato ein Fürst der Weltweisen genennet wird; ohne daß deswegen andere nicht eben so viele Weisheit, eben so viel Recht, und eben so viele Talente von Gott sollten erhalten können, wenn ihnen gleich Plato nichts beyträgt, wenn sie gleich von Plato als Weltweise nicht bestättiget worden, und ohne daß Plato deswegen den anderen Weltweisen Eingriffe machen dürfte. Dergleichen Benennungen, Prädikate und Gleichnisse passen ohnehin niemals in allen aufeinander, und der heilige Hieronymus schreibt in Ep. ad Evang. Es mag ein Bischof seyn wo immer, es sey zu Rom, oder zu Eugubium, zu Konstantinopel, oder zu Rhegium, zu Alexandria, oder zu Tanis, so hat er die nämliche Bischofswürde. Dem römischen Bischof, als dem ersten Bischof macht niemand den Vorßiß streittig, allein deswegen ist doch ein Bischof wie der andere bestellt, und der Vorßiß giebt keine größere Gewalt. Nicht wahr solle dieses seyn? nun so soll wieder der heilige Augustin reden: da haben wir schon die nämlichen Worte: Wir Bischöfe sind unserer Amtswürde nach einer wie der andere bestellet, ob schon

schon du auf einem erhabneren Stuhle den übrigen vorsthest. Lib. adv. Ep. Pelag.

§. 18. Dem bischöflichen Stuhle des alten Roms, weil das eine Kaiserstadt war, haben unsere Väter billig manches Vorrecht zugebacht, sagt der chalydonische Kirchenrath im 28. Canon. Und eben so könnten ja auch Nachkömmlinge dermaleins sagen, dem bischöflichen Stuhle zu Wien, weil das eine Kaiserstadt war, den bischöflichen Stühlen zu Paris, zu Nabit, zu Neapel, weil diese königliche Städte waren, haben unsere Väter billig manches Vorrecht zugebacht. Es ist auch in der Abhandlung: Was ist der Pabst? erwiesen worden, daß die besondere Wachsamkeit auf die Einigkeit in der Kirche einem anderen Bischof als dem römischen anvertrauet werden könnte, da es hierinn ob dieser oder jener dazu bestellet werden solle, auf eine bloß menschliche Einrichtung ankommt, da der päpstliche Karakter kein unauslöschlicher Karakter ist, so wie nicht nur Apterpäbste sondern rechtmäßig erwählte Päbste aus guten Ursachen und mit allem Rechte abgesetzt worden. Sieh Vitriar. Illuster. Tom. I. p. 316. Launoï. L. IV. Ep. I. Harduin. Tom. VIII. col. 1325. Nur also die bischöfliche Macht ist die oberste Macht, die jeder Bischof für seinen Sprengel, und alle Bischöfe zusammen für die ganze Kirche oder den Theil derselben, wo es nothwendig ist, in einem Kirchenrathe, oder auch auffer demselben durch Uebereinstimmung ausüben.

§. 19. Der den Pabst heutiges Tages für den obersten Richter in Glaubenssachen, oder für untrüglich darin ausgeben wollte, der würde ohnehin als ein Mensch angesehen, der von keiner heiligen Schrift, von keiner Erblehre, von keinen heiligen Vätern, von keiner Kirchengeschichte etwas weiß, und entweder nur so redet, wie er es bey Abgang der nachsien  
Wissen

Wissenschaften elend versteht, oder nur laus gewissen Ursachen so reden will. Auch die, welche in Schulen in die letzte Klasse der Zuhörer kommen, fehlen nicht leicht bey diesen Sätzen, weil die Sache gar so klar und leicht zu begreifen ist.

§. 20. Da die Bischöfe unmittelbar von Gott alle Gewalt, die zur geistlichen Regierung der Kirche nothwendig ist, erhalten haben, so giebt es gar kein Recht, welches der Bischof zu diesem Endzwecke nicht sollte ausüben können. Weder Pabst, weder Erzbischof kann ihn daran hindern, oder einschränken, und Pabst und Erzbischöfe haben kein Recht wider die Bischöfe einzugreifen, wenn dieselben nicht vom Glauben, und den zur Seligkeit nothwendigen Sittenlehren, nicht von der Einigkeit abweichen, zu geschweigen, wenn sie auf die reine Kirchenzucht zurückgehen, wenn sie die bischöflichen Rechte nach der ihnen von Gott gegebenen Gewalt ausüben wollen. Van Espen. P. I. Lib. 19. C. 5.

§. 21. Der Bischof kann also auch über alle in seinem Kirchensprengel befindliche Menschen, wessen Würde und Standes sie immer seyn mögen, seine geistliche Gerichtsbarkeit, so viel es die Regierung seiner Kirche erfordert, ganz ungehindert ausüben. Sachte, sachte Herr Autor! wir sind exempt. Ich habe es gedacht, ich bekomme wieder mit Mönchen zu thun. Bis auf den letzten Augenblick haben diese Leute nach ihren Exemtionen beynah eine schreyende Freis. Hilft denn gar nichts? O Gott! wie oft hat man mit den Worten des H. Cyprians eine ernstliche Cur vorgenommen! was sagt dann der heilige Cyprian? der heilige Cyprian sagt: Die nicht mit dem Bischöfe sind, sind auch nicht in der Kirche. Zu Calzedon ist über diese Krankheit auch schon ein Concilium

lium gehalten worden, welches endlich vorgeschrieben hat: Alle Mönche in Städten und auf dem Lande sollen dem Bischöfe unterworfen seyn. Can. 4. Die dem eigenen Bischof nicht unterthänig sind, sollen, wenn es Geistliche sind, mit Kirchenstrafen belegt, wenn es aber Layen oder Mönche sind, aus der Kirchengemeinschaft gestossen werden. Sieh auch das Concilium zu Orleans C. 19. Der heilige Bernhard, der wohl wußte, daß es bey dieser Krankheit wie bey vielen anderen hauptsächlich auf den Patienten selbst ankommt, redete ihnen nachdrucksam mit diesen Worten zu: Mich wundert es, daß die klösterliche Demuth von eilichen Lebten unsers Ordens mittelst eines so häßlichen Eigensinnes verbrochen, ja was noch ärger ist, unter einer demüthigen Ordenskleidung, und Kopfschur eine solche Hoffart genähret wird. Denn nachdem sie wider ihre Gebote keinem ihrer Unterthanen kein Wörtchen hingehen lassen, scheuen sie sich nicht, ihren eigenen Bischöfen die Unterthänigkeit aufzusagen. Sie plündern ihre Kirchen, um freye Herrn zu werden; sie kaufen sich los, um nicht gehorsamen zu dürfen. Nicht so hat es Christus gemacht. Denn er hat das Leben hingegeben, um den Gehorsam nicht zu verlieren; anstatt daß diese um seiner ledig zu werden, fast alle ihre und der ihrigen Lebensmittel daran strecken. O Mönche! wie groß ist doch euere Vermessenheit, denn darum höret ihr ja nicht auf, Mönche zu seyn, weil ihr Lebte über Mönche seyd. Tract. de mor. & off. Ep. C. 9. Den Pabst Eugenius den 3ten müssen die Patienten erbarment haben, oder er muß durch andere, denen an der Dauer solcher Krankheiten zu Rom gelegen ist, seyn bewogen worden, dieselbe nicht so hart angreifen zu lassen, denn der heilige Bernhard kam endlich über diesen Pabst selbst, und redete ihm also zu: Das erwarte ich doch von dir nicht, daß du die Klosterfreyungen für nützlich ausgeben sollest. Sie bring-

gen keinen Nutzen, ausgenommen, daß die Mönche muthwilliger werden, — das ist doch kein guter Baum, der solche Früchte bringt. Und was noch schmerzlicher ist, so erzeugen sie Feindschaften und ewige Streitigkeiten zwischen Kirchen und Kirchen. Solltest du denn wirklich meinen, daß es dir erlaubt sey, die Kirche an ihren Gliedern zu verstümmeln, ihre Ordnung zu stören, und die von deinen Vätern gefetzte Gränzsteine zu verrücken? Wenn uns die Gerechtigkeit einem jeden das seinige erhalten heißet, wie mag es einem Gerechten zustehen, jemanden das Seinige zu nehmen. Lib. III. de Confid. c. 4. Hat nicht aber der heilige Franziskus selbst vielleicht zu dem Exemtionsparoxysmus etwas beygetragen? Nichts weniger, dem heiligen Franziskus war es nicht lieb, daß die Mönche auf solche Weise sich mittelst päpstlicher Freyheitsbriefe dem Gehorsam gegen die Bischöfe entziehen sollten, sondern das war ein Werk des Bruder Elias, eines nicht des Geistes Gottes, sondern der fleischlichen Klugheit vollen Mannes. Baronius ad an. 667. n. 5. Und das Uebel hat so überhand genommen, daß ohngeachtet noch mehrere hierüber gehaltenen Concilien keine Besserung erfolgt ist. Sieh bey Raynald ad an. 1312. n. Fleury Kirchengesch. Tom. XIX. L. 91. n. 53. Lieber Gott! wie wurde nicht dem Pabste Paulus III. von der zur Abstellung der Mißbräuche niedergelegten Versammlung zu geredet: Ein anderer grosser Mißbrauch heißt es, welcher gar nicht zu dulden ist, und der ganzen Christenheit zum Uergerniß dienet, ist, daß den Bischöfen in der Regierung ihrer Heerden absonderlich aber in der Züchtigung und Bestrafung der Verbrecher die Hände gebunden werden. Denn erstens sehn sich böse Leute, besonders die Geistlichen um die Befreyung von der geistlichen Gerichtsbarkeit um. So bald sie hernach befreyet sind, nehmen sie an die päpstliche Penitentiarie oder Datarie ihre Zuflucht, und finden da

da allemal die Strafflosigkeit, und was noch ärger ist, sie finden sie ums Geld — Dergleichen Schandflecke müssen gerilget werden. Wenn man solche in je einem Staat oder Königreich einreißen liesse, so könnte dasselbe auf keine Weise lang bestehen, sondern es müßte zerfallen, und wir sollten noch für erlaubt halten solche Ungeheuer in den christlichen Kirchenstaat einzuführen. Und dieses hat alles nichts geholfen? Nichts; und es wird bey diesen Patienten kein anderer helfen können, als die Landesfürsten. Es wird aber zu einigen mit gleicher Krankheit behafteten Domkapiteln, ja auch exemten Privatgeistlichen nicht minder ernstlich gesehen werden müssen.

§. 22. Nur die Bischöfe haben das Recht diejenige zu weihen, und zu geistlichen Aemtern anzustellen, welche von ihnen und dem Landesfürsten hiezu tauglich befunden werden. Denn das uralte Recht des Volks, und hiemit noch mehr des Regenten des Volks ist in der Abhandlung von den Wahlen der Religionsdiener satzsam erwiesen. Ueber die Einkünfte der Pfünden, und hiemit auch über die Verleihung derselben, als blos zeitliche und das Geld betreffende Gegenstände, hat ohnehin niemand ein Recht als der Landesfürst, welcher die zum Dienst Gottes gewidmeten Güter zum Besten dieses Dienstes zu verwenden, und Gott dafür Rechenschaft so gewiß zu geben hat, als die Geistlichen sich mit Sorgen für das Geld und das Zeitliche bey der Seelsorge weber beschäftigen können, noch beschäftigen dürfen. Matth. VII. 25. X. 3. folglich nur von dem Staate das einem Diener des Altars gebührende ehrliche Auskommen erhalten müssen. Luc. IX. 4. X. 8. 7. I. an Tim. V. 17. I. an die Kor. IX. an die Röm. IV. 25.

§. 23. Die Bischöfe können wegen aller ihnen von Gott gegebenen Gewalt nicht gehindert werden  
b mit

ihrer Geistlichkeit, nach der von jeher gewöhnlichen  
 Einholung des landesfürstlichen Consenses, Ver-  
 sammlungen zu halten. Sieh Peter de Marca. L. VI.  
 c. 14. §. 15. Van Espen in Suppl. ad P. I. Iur. Eccles.  
 Tit. 20. c. 3. Zur Verbesserung der Kirchenzucht Ge-  
 setze zu machen, ohne eine päpstliche Bestätigung  
 notwendig zu haben; denn der wider das Gesetz des  
 Bischofs handelt, soll aus der Kirche gestossen werden.  
 C. 2. de Maj & Ob. und die nach der Verschiedenheit  
 der Zeiten und Derter, verschiedene Gewohnheit der  
 christlichen Völker, schaden dem Seelenheil nicht, wenn  
 nur alle in der Einigkeit des Glaubens, mit einerley  
 Tugend und Liebe Gott zu gefallen sich gleichviel beflis-  
 sen. Leo IX. ep. ad Mich. So oft es die Noth oder das  
 Beste der Kirche erfordert, Leute von der Haltung der geist-  
 lichen Satzungen, wenn sie auch von allgemeinen Kir-  
 chenräthen gemacht worden sind, los zu zählen. Ein sol-  
 ches Recht sagt der gut katholische und gelehrte Bar-  
 thel, gewesener Lehrer des Kirchenrechts auf der ho-  
 hen Schule zu Wirzburg, ist für den Bischof noth-  
 wendig und nützlich, damit das Joch Christi nicht er-  
 schweret, und die Gewissen vieler Menschen nicht ver-  
 stricket werden. Nithin ist das eine Regel, daß man  
 dafür halte, Christus habe ein solches Rechte den  
 Bischöfen gegeben, als er ohne Ansnahm sprach:  
 alles, was ihr auf Erden gelöset haben werdet &c. —  
 Ein Bischof muß in seinem Kirchensprengel ein solches  
 Recht zu lösen haben, als es die Nothwendigkeit der  
 Kirche, welche zu regieren ihn der heilige Geist ge-  
 setzet hat, erfordert; ein solches Recht hätte er aber  
 nicht, wenn er von Kirchengesetzen nicht loszählen  
 könnte. Wie müßte man sich demnach verwundern,  
 wenn Bischöfe in bürgerlichen ihrer Jurisdiction von  
 dem Landesfürsten überlassenen Gegenständen nicht  
 dispensiren wollten. 3. B. in Ehehindernissen; wenn  
 sie sich weigerten Klosterleute von ihren Gelübden frey  
 zu erklären, da diese Gelübde mit Schaden der Reli-  
 gion

gion und des Staates ohnehin nicht bestehen können; sieh die Sieben Kapitel von Klosterleuten, und Hrn. Gmeiners Abhandlung von Klostergelübden: wenn sie Anstand nähmen zu reinen Kirchenzucht die Leute zurücktreten zu lassen. Das wären freylich wunderliche Anstände, mit denen sie keine Kenntniß der reinen Kirchenzucht, keine Wissenschaft ihrer eigenen Rechte, keine Willfährigkeit gegen Staatsverordnungen, denen sie nichts gründliches entgegen setzen können, erweisen würden. Allein solche Bischöfe werden nicht auftreten, so gewiß als sich hingegen Bischöfe mit Gebrauche ihrer Rechte herborthun werden. Bey dieser ihrem Beyspiel, das niemand Sünde zu seyn erweisen wird, bey der Stärke der Wahrheit, gegen die ein leerer Vorwand des Gewissens, ein blosses Nichtwollen, und tausend Deduktionen der Iudorinischen Schuldoctoren nichts vermögen, würde jedermann den Anstand eine Hartnäckigkeit nennen; und was würde man nicht sagen, wenn endlich ein Bischof nur so lang Anstand nehme, bis er zeitliche Nachtheile dafür empfände? Könnte er sich entschuldigen gezwungen zu seyn? Nichts weniger; denn durch Marter und Tod; zugeschwigen erst durch einige zeitliche Nachtheile darf man sich zu dem, was Sünde ist, nicht zwingen lassen.

§. 24. Bischöfe können von jeder Untersuchung und Entscheidung der Glaubenssachen ohne Kezerey und ohne Verletzung des göttlichen und menschlichen Rechtes nicht ausgeschlossen werden, sagt Petrus Aliato ein parisscher Gottesgelehrter nachmals Erzbischof zu Kamerich und Cardinal; weil sie, wie Gerson schreibt, die natürlichen Richter und Ausleger der Glaubenslehren sind, und dieses Recht aus göttlicher Einrichtung ihrem geheiligten Amte anketet; um wie viel mehr werden sie andere wider die reine Kirchenzucht laufende, zu geschweigen bürgerliche Thnen

nur von dem Landesfürsten überlassene Gegenstände entscheiden können, ohne daß sie auf eine von den Partheien nach Rom angetragene Appellation Achtung zu haben schuldig sind. Die Appellationen nach Rom haben erst im 9ten Jahrhunderte überhand genommen, sind aber auch von den gelehrtesten und heiligsten Männern bestritten worden. Sieh den Heil. Bernhard L III, de Confid. 2 7. Und der Landesfürst hat Pflicht, dergleichen der alten Kirchenzucht und dem Besten des Staats immer entgegen gesetzte Appellationen hindanzuhalten.

§. 25. Das Recht, die Sünden, von was immer für einer Schwere, den Reumüthigen nachzulassen, haben die alten Bischöfe so behauptet, daß sie keine dem Pabst reservirte Fälle gekannt, und auch keine Auflösung wider ihren Willen für gültig erkannt haben. Sieh die Kirchenversammlung zu Seligenstadt im Jahre 1022. zu Lemwich im J. 1033. Nur einige haben bey überhand genommenen manchen Verbrechen die Vermeidung derselben leichter zu erhalten geglaubt, wenn sie den Leuten die Loszählung so erschwerten, daß sie darum erst nach Rom gehen mußten; Rom hat freylich hiedurch Anlaß genommen, solche von den Bischöfen freywillig überlassene Loszählungen nach und nach sich allein auch wider den Willen der Bischöfe zu reserviren. Allein eben durch dieses verfiel samt dem Endzwecke, den die älteren Bischöfe dabey gehabt, auch die Kirchenzucht; denn die Mönche erhielten über die den Bischöfen entzogene Fälle so ausgedehnte Privilegien zu absolviren, daß die Loszählung, und hiemit auch der Anstand zu sündigen erleichtert wurde. Das hätten wohl die alten Bischöfe nicht angehen lassen. Das Beyspiel des Priesters Apiarius ist allzuwohl bekannt, welcher, nachdem er von den afrikanischen Bischöfen der Priesterwürde entsetzt, und in den Kirchenbann gethan wor-

worben war, umsonst zu dem römischen Stuhl seine Zuflucht genommen hat.. Sieh Thomasin de disc. Eccles. P. I. L. II. c. 13. u. 14. Fleury Inst. Eccl. L. I. c. I. §. 17. Differt. V. hist. Eccles. n. 3.

§. 26. So wie die Losprechung von Sünde, so war auch die Nachlassung der dafür aufgelegten Kirchenstrafen eine von der Gewalt des Bischofs vollkommen abhängende Sache. Denn wer legte denn die Kirchenstrafen auf, als selbst die Bischöfe? Da nun der Ablass gar nicht anders ist, als eine Nachlassung der aufgelegten Kirchenstrafen, so stund es auch bey den Bischöfen vollkommenen Ablass zu ertheilen, oder nur einen Theil der auferlegten Strafen nachzulassen. Dieses fiel ihnen gar nicht ein, einen Ablass von solchen Kirchenstrafen anzukündigen, die nicht auferlegt, die nicht in der Übung waren, so wie uns nicht einfiel, über die Criminal Gesetze Kaisers Karl des V welche bey uns nicht mehr in Übung sind, einen Ablass zu geben. Clemens Alexandrius, und Chrysostomus sagen von gauklerischen Predigern, daß diese den Himmel zum Theater und Gott zum Schauspieler machen. Man könnte also auch bey Ablässen von 8. 14. 40. 100. Jahren, da Kirchenstrafen von 8. 14. 40. 100. Jahren nicht mehr in Übung sind, und noch mehr bey Ablässen von 200 und 1000 Jahren, da Niemand solche Kirchenstrafen verrichten könnte, allerdings sagen, daß dergleichen Ablass tafeln eben so viel Ankündigungen des Spiels seyn, das mit Ablässen getrieben wird. Van Espen. P. II. §. I. T. VII. c. 2. u. c. 3. Dominicus Soto in IV. Sent. dist. 21. art. 1. q. 2. Dieses fiel den alten Kirchenvorstehern auch nicht ein, daß sie Ablässe und Privilegien auf das Fegfeuer erstreckt hätten. Pabst Leo saut: die Abgestorbenen sind dem Urtheile Gottes zu überlassen, und in Ansehung eines, unter dem Gerichte Gottes stehenden, kann es unser Spruch nicht anders machen, als wie

er sich an seinem letzten Tage hat finden lassen. C. 1. u. 4. XXIV. q. 2. Auch Pabst Gelasius schreibt: Wir lesen, daß Christus Todte erwecket habe, daß aber solche, die in Sünden verstorben sind, hierüber von Christus nach ihrem Tode seyn losgezählet worden, dieses lesen wir nicht. Was du binden wirst auf Erden, wird auch gebunden seyn im Himmel, und was du lösen wirst auf Erden, wird auch aufgelöset seyn im Himmel. Auf Erden sagte er, daß aber, der hier in Banden verstorben ist, auch so aufgelöset werden könne, das hat er nirgend gesagt c. ibid. Selbst die Curialistische Schullehrer, wie Schmalzgruber, Schmierer lehren, daß der Pabst auf die armen Seelen im Fegfeuer mittelst seiner Jurisdiktion die Ablässe nicht als wirkliche Ablässe, sondern nur als ein Gebet für sie erstrecken könne. Und da die Erhörung des Gebets immer nur von Gott abhängt, so kann also auch kein eigentliches Privilegium, welches eine Jurisdiktion voraussetzet, dergestalt gegeben werden, daß eine arme Seele auf diese oder jene Weise gewiß erlöset werd. Könnte der Pabst dieses, so hätte er das härteste Herz, wenn er nicht alle Altäre zu privilegirten Altären machte, und wenn er nicht nebst den Altären alle Kirchenstühle, Kirchenbänke, und jeden Schritt in die Kirchen privilegirte, wodurch fast alle Tage das Fegfeuer leer gemacht würde. Dnehin verdienten dieses die Seelen der abgelebten unirten Griechen, denn weil bey ihnen weder so viele Altäre, noch so viele Messen sind, so blieben zuletzt lauter griechische arme Seelen im Fegfeuer zurück.

§. 27. Jeder Bischof hat das Recht die ursprüngliche bischöfliche Rechte wieder geltend zu machen; denn die Bischöfe und ihre Vorfahren haben der von Gott empfangenen Gewalt, und den daraus fließenden bischöflichen Rechten und Pflichten niemals weder ausdrücklich noch stillschweigend etwas vergeben können.  
Ber.

Vergeblich würde man mit der Verjährung, Abstre-  
 tung, uralten Gewohnheit u. oder mit dem, daß der  
 Pabst sich in dem Besitze dieses Rechtes befinde, da-  
 her kommen. Die Rechte der Wahrheit, sagt der  
 Cardinal Baronius, reichen weiter als alle Verjäh-  
 rung. Sie bestehen gegen die Verjährung noch so  
 vieler Jahrhunderte unederlegt, und können von einer  
 unzähligen Menge Zeugen nicht widerlegt noch erschüt-  
 tert werden ad an. 10. n 51. Da hat nun die unzäh-  
 lige Menge der Curialisten ihr Endurtheil, welches  
 der gelehrte Person nachfolgender massen ausfertigt:  
 Ob sie schon sagen, daß nachdem in der Zeit, wo  
 päpstliche Vorbehaltenen gemacht, und geistliche  
 Pfründen mit Antrittsgebühren belegt worden sind,  
 kein Bischof; es sey aus Unmacht oder aus Unwis-  
 senheit, oder aus Eigennutz nicht widersprochen we-  
 der eingeredet hat, dergleichen Vorbehaltung mittelß  
 einer hundertjährigen Verjährung zu einem unverletz-  
 lichen Rechte erwachsen sind, und die Kraft eines  
 Kirchengesetzes gewonnen haben, mithin sogar von  
 einem allgemeinen Kirchenrathe nicht abg. ändert wer-  
 den können, so ist doch dieses falsch, — denn solche  
 der allgemeinen Kirche nachtheilige, und schädliche  
 Gerechtfame können weder an sich selbst noch durch  
 Verjährung bekräftiget werden, nachdem sie wider  
 die Natur des sittlichen Leibes der Kirche so wie wider  
 alle Ordnung des Rechtes streiten, und allen geistli-  
 chen Gütern der Kirche Abbruch thun. Tract. de Ref.  
 Eccles. in Conc. un. Tom. I. P. 709.

§. 28. Wenn die Bischöfe in ihren alten Rechte  
 und Pflichten entweder selbst zurücktreten, oder von  
 denen, die von Gott zur Bertheidigung der alten  
 Kirchengucht mit dem Schwerte umgürtet sind, dazu  
 angehalten werden, so könnten die Bestättigungen der  
 neuerwählten Bischöfe, oder der Coadjutoren wieder  
 von den mit ihrem Erzbischofe versammelten Bischö-  
 fen,

fen, und eben allda zugleich die Weihung derselben vorgenommen werden, wenn anders der Staat wider solche neuerwählte nichts einzuwenden hat. Sieh Thomassin P. II. L. 2. c. 19. u. 42. Van Espen P. I. T. 15. c. 1. Welche gut katholische Auctores überzeugt sind, daß wir alle dabey so gute und rechtmäßige Bischöfe erhalten könnten, als sie auf diese Weise die alten Christen zur Zeit der reinen Kirchenzucht erhalten haben, und daß wir eben dabey so, wie sie, selig sterben könnten, wenn auch kein Kreuzer nach Rom für die Confirmation der Bischöfe gegeben wird.

§. 29. Das Recht die Bischöfe von einem Stuhl auf den anderen zu übersetzen, ihre Resignationen anzunehmen, die nachlässigen Bischöfe abzusetzen, könnte eben so, wie vor Alters wieder bey den Versammlungen der Bischöfe ausgeübet werden, wobey ebenfalls vieles Geld im Lande bliebe, und auch sehr gut wäre, daß eine auswärtige Macht sich gar nicht anmassen dürfte, dergleichen zum Glauben und zur Einigkeit gar nicht nothwendige Schritte in unserem Territorio vorzunehmen, und die bischöflichen Rechte zu kränken. Sieh Concil. Carthag. IV. C. 27. Antioch. Can. 16. 5. Basil. ep. 227. Fleury Hist. Eccles. L. IV. §. 12. 27. Diff. 4. in hist. Eccles. §. 3. Thomassin Disc. Eccles. P. II. L. 2. Cap. 63. & 64. Alex. Nat. Tom. III. p. 118. Schol. V. p. 177. 451. 700. Gilbert. Corp. Jur. Can. T. II. Tit. 7. §. 54. p. 128. Petrus de Marca de Concord. suc. & J. L. VI. Cap. 8. L. VII.

§. 30. So wie die Apostel dort übrig zufrieden waren, wo sie das Wort Gottes zu predigen aufgenommen worden sind, so hätten sie gedanket, wenn ihnen sogar die Landesfürsten ganze Districte oder Diöcesen angewiesen hätten; denn so wie nur solche Landesfürsten das Predigtamt hindern, welche die  
Leh.

Lehrer des Worts Gottes in keinen District ihrer Län-  
 der einlassen, so befördern diejenigen vielmehr das  
 Predigtamt und die Verbreitung des Glaubens, wel-  
 che die Seelenhirten eben deswegen in eigene und  
 mehrere Districte eintheilen, damit das Seelenheil  
 leichter und ordentlicher besorget werden könne. Das  
 Territorium gehöret ganz gewiß dem Landesfürsten,  
 nicht den Seelenhirten, und wenn diese darinn nur  
 Platz und Gelegenheit das Volk zu unterrichten und  
 ihnen die Sacramente zu administriren erhalten, und  
 noch dabey ihr ehrliches Auskommen haben, so können  
 sie nichts weiter fordern. Selbst die Apostel waren be-  
 sorgt, immer mehrere Bischöfe und Seelenhirten an-  
 zustellen, wodurch also immer die Districte der ein-  
 zeln zur besseren Uebersetzung und Besorgung der  
 Seelen kleiner wurden. Wie gerne hätten die Apostel  
 alle dergleichen Anordnungen den Landesfürsten über-  
 lassen, wenn sie nicht selbst solche Verfügungen mit  
 so harter Mühe unter den heidnischen Kaisern hätten  
 machen müssen. Sobald aber auch Landesfürsten  
 die christliche Religion angenommen haben, so wur-  
 den die Seelenhirten solcher Sorgen überhoben.  
 Wenn nur eine neue Stadt angeleget oder zu einer  
 Hauptstadt erhoben worden, oder wenn eine Gegend  
 zu nahe an den Feind zu liegen gekommen ist, haben  
 die Landesfürsten alsogleich mit Eintheilung der Di-  
 cesen eine andere Einsetzung getroffen. Die eilfte  
 Novelle des Kaiser Justinianus ist genug Probe der  
 hierinn ausgeübten, und von der Geistlichkeit vereh-  
 reten landesfürstlichen Macht. Um also die alten  
 Bisthümer zu zertheilen, neue zu errichten, die Grän-  
 zen der Diöcesen zu bestimmen ist keine bischöfliche,  
 zu geschweigen eine päpstliche Erlaubniß nothwendig,  
 und die Landesfürsten können aus solchen Unterneh-  
 mungen, welche dem Pabste unter dem Namen der  
 harten Handel von der römischen Hofkanzley, und  
 den Schullehrern nach und nach in den Zeiten der

Zinfensterne eingeräumet worden, ganz leichte und wohlfeile Händel machen. Thomass. P. I. L. I. c. 15.

§. 31. So wie vor Zeiten von der Heiligsprechung nichts anderes bekannt war, als daß mit Erlaubniß der Bischöfe das christliche Volk denjenigen, welche in großem Ruhme der Heiligkeit standen, öffentliche Ehren zu erweisen, so hat auch künftig für die Prozesse der Heiligsprechung kein Geld mehr nach Rom zu gehen. Den von Jemand geführten Lebenswandel muß ja die Geistlichkeit, der Bischof und das Volk des Orts, in welchem jener gelebt hat, am besten wissen können, und wenn es schon einmal seyn muß, daß auch Todte über ihren Sitz in der Ewigkeit in Prozesse verwickelt werden, warum sollen denn diese Prozesse nicht eben so wie andere Prozesse bey unseren Gerichten auseinander zu setzen seyn. Sollen wir denn unter unseren Advokaten nicht eben solche haben, die so gut als die römischen einen Diabolum rotæ machen können, und warum soll man nicht den unsrigen das Geld dafür zukommen lassen? und wenn auch mehrere Prozesse verlieren, und nicht auf die Altäre kommen, so bleiben sie doch bey dem, was sie in der anderen Welt schon haben, und unsere heilige katholische Kirche, unser heiliger Glaube, die Reinigkeit der Kirchenzucht, die nothwendigen Heilmittel verlieren dabey nichts. Sieh Murat. de Ing. med. in Rel. neg. C. 17. Veronius in seiner Nistschnur des katholischen Glaubens. Es wird vielmehr sodenn nicht nothwendig seyn, so oftmalige Musterungen des Martirologii und des Brebiers vorzunehmen. Sieh Van Espen T. III. p. 574. und Christ. Lupum Tom. III. Schol. in Can. p. 573.

§. 32. Auf das Recht neue geistliche Orden zu bestätigen ist gar nicht zu gedenken, da man vielmehr auf die Aufhebung gedenken muß, wenn man anders für

für die Religion und den Staat christlich und redlich denken will, und hierinn ist schon genug erwiesen worden, bey wem die Macht, solches zu unternehmen sey.

§. 33. Die wenigsten meiner Mitbürger wissen, was denn das Pallium ist, welches die Erzbischöfe und einige Bischöfe zu Rom begehren müssen, und vor dessen Erhaltung (die freylich erkannlich Geld kostet) dieselben ihre von Gott gegebene Macht nicht ausüben dürfen. Es ist ein zirkelrundes sich auf beyden Schultern schlingendes vier Zoll breites Band, mit zween Abhängen vorwärts und rückwärts. Voran und hinten und rechts und links, ist überall ein purpurfarbnes, oder wie es andere nennen, ein schwarzes Kreuz darauf. Es wird voran, hinten und auf der linken Schulter mit drey goldenen Stecknadeln angeheftet, deren jede einen Edelstein im Kopfe hat; und in jedem Abhange steckt etwas Bley, damit das Pallium sich der Kasel besser anlege. So beschreibt es der berühmte Würzburgische Professor Barthel. Nicht wahr? ein kleiner Mantel, und kostet doch so viel. Im Evangelium steht ja kein Wort von einem Pallium? Freylich nicht; auch in der Kirchengeschichte der ersten sechs hundert Jahre findet man nicht, daß die Bischöfe vor Erlangung des Pallium sich nicht getrauet hätten, ihre Rechte, ihre Pflichten auszuüben. Hören sie nur meine Mitbürger; die Sache verhält sich folgendermassen. Im vierten Jahrhunderte erhielten die Päbste und Patriarchen einen fast königlichen Prachtmantel von den Kaisern — schon wieder etwas, so den Kaisern zu verdanken ist? — Es ist doch nicht anders, und es stund den Päbsten und Patriarchen nicht frey, solches ohne kaiserliche Bewilligung anderen mitzutheilen. Thomass. P. I. L. 2. c. 53. Petrus de Marca de Conc. S. & I. L. 17. c. 6. Nach und nach haben die Päbste diese

diese Bewilligung bey den Kaisern anzufuchen unterlassen. Greg. L. IV. c. 53. Dennoch ist gewiß, daß unter den Carolinischen und Sächsischen Kaisern das Pallium niemand anders, als auf die kaiserl. Empfehlung ertheilet worden. Barthel Opusc. Jur. T. II. op. I. de pall. c. I. §. 7. c. 2. §. 8. Endlich bekam das Pallium die obangeführte Gestalt, und wurde nur eine Zierde, darinn die Wölle des Hochpriesterthums enthalten seyn sollte, und auch in so weit enthalten ist, daß die Erzbischöfe vor Erlangung desselben ihre Rechte nicht ausüben dürfen, so lang diese Kleidung noch von dieser Wirkung bleibt. Cap. 3. de aut. & usu Pall. cap. 28. de Elec. Es wird auch eine vom Leichname des heiligen Petrus entnommene Zierde genannt, weil die Einsegnung der Pallien auf dem Altare des heil. Petrus geschieht. Die Verfertigung geschieht aber auf diese Art, die abgeschorene Wölle zweyer vom Pabste gesegneten Lämmer, die am Fest der heiligen Agnes in die derselben geweihte Kirche in zween Käfigen auf ein Pferd geladen, durch die St. Petersstraße, und mitten durch die Stadt geführt werden, wird den Klosterjungfrauen zu Spinnen gegeben, und sodenn andere Wollgarne dazu gemischt, woraus sofort breite Bänder gewebet, und die Pallien verfertigt werden. Die Bitte um das Pallium muß durch alle Vergleichungsstadien widerholet werden, denn der neuerwählte selbst, oder sein Abgeordneter hat diese Bittformul vorgeschrieben: Ich N. bitte inständig — inständiger — ja aufs inständigste, daß mir von dem Leichname des heil. Petrus ein Pallium gegeben und angewiesen werde. Die römische Hofkanzley läßt sich aber so inständig nicht bitten, die Zahlung dafür anzunehmen, sondern fordert vielmehr dieselbe; obwohl Gregorius der Große Lib. IV. ep. 44. bey Gratian Dist. C. Can. 3. und der Pabst Zacharias ep. 4. Conc. Tom. VIII. auf das schärfste verboten haben, für das Pallium einiges Geld

Geld zu begehren. Sind nicht also die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, haben sie nicht Pflicht, in die ohne ein Pallium ihnen von Gott gegebenen Rechte zurückzutreten, und dieselben auszuüben, ohne einen Kreuzer für das Pallium zu bezahlen? Und haben nicht selbst die Landesfürsten das Recht, eine dem Evangelium und der alten Kirchenzucht angemessene Verfügung zu treffen, und den Erzbischöfen und Bischöfen sowohl die Bezahlung als die Ablegung des bekannnten dem christlichen Unterthum und den Staatsrechten widersprechenden Eides platterdings zu verbieten; denn kein wahrer Christ, kein rechtschaffener Bürger kann zwey entgegengesetzte Eide mit gutem Gewissen ablegen. Der Staat fordert auch dieses nicht, und hat gewiß nichts entgegen, wenn Erzbischöfe und Bischöfe jenen Curialistischen Eid unterlassen, der mit dem Staatsseide nicht bestehen kann. Jeder Unterthan ist schon nach den natürlichen und allgemeinen Staatsrechten zum Gehorsam und zur Treue seinem Landesfürsten auch ohne Eid verbunden; jeder christliche Unterthan muß seine Pflicht zum Gehorsam und zur Treue in unserer heiligen Religion befestiget zu seyn erkennen. Soll sich also der Staat noch mit einem besondern Eide gegen jene versichern müssen, die als Lehrer der Sitten und der Religion gar keines Eides bedürfen, am wenigsten aber zwey entgegengesetzte Eide abzulegen im Stande seyn sollen. Van Espen Tit. XV. §. 11. 17. 18. Fleury Hist. Eccl. L. LXIII. n. 2.

§. 34. Sind die Bischöfe befugt in ihre Rechte zurückzutreten, und sich darinn vom Papste nicht hindern zu lassen, so sind sie auch nicht schuldig, den mindesten Eingriff von den päpstlichen Nuntien zu leiden. Eine Folge von aller jener Gewalt, welche den Bischöfen von Gott gegeben worden, ist auch diese, daß sich niemand über Bischöfe und Landesfürsten aufhalten

ten könne, welche in ihren Ländern, in ihren Diocesen keine Nunciaturgerichte dulden wollen. Ein päpstlicher Gesandter kann nicht mehr Recht, als ein anderer Gesandter fodern. Mit diesem Satz verlese ich das Gesandtschaftsrecht gar nicht, denn von päpstlichen Gesandten ist in allgemeinen Staatsrechten kein besonderes Kaput zu finden. Das Evangelium enthält hievon auch nichts, daß Päbste als Päbste für ihre Abgeordnete ein gleiches Recht mit den übrigen Gesandten oder noch etwas mehreres sollten fordern können. Und die Geschichte — für diese kann ich nicht, daß darinn so unwidersprechlich angeführet wird, wie gerecht und fürsichtig Bischöfe und ganze Nationen sich oft gewehret haben päpstliche Nuntien anzunehmen. Sieh Labæi Collect. Concil. Tom. IX. Col. 281. Petrum de Marca de C. S. I. L. IV. Cap. 28. n. 12. Cap. 29. n. 3. 4. 5. L. V. Cap. 15. n. 3. 4. & 6. Barthel. annot. ad Jus Can. P. Engel. L. I. T. 30. p. 108. Oberhauser Præl. Can. L. I. T. 30. §. 18. Hericourt Loix Ecclesiastiques P. I. c. 7. §. 6.

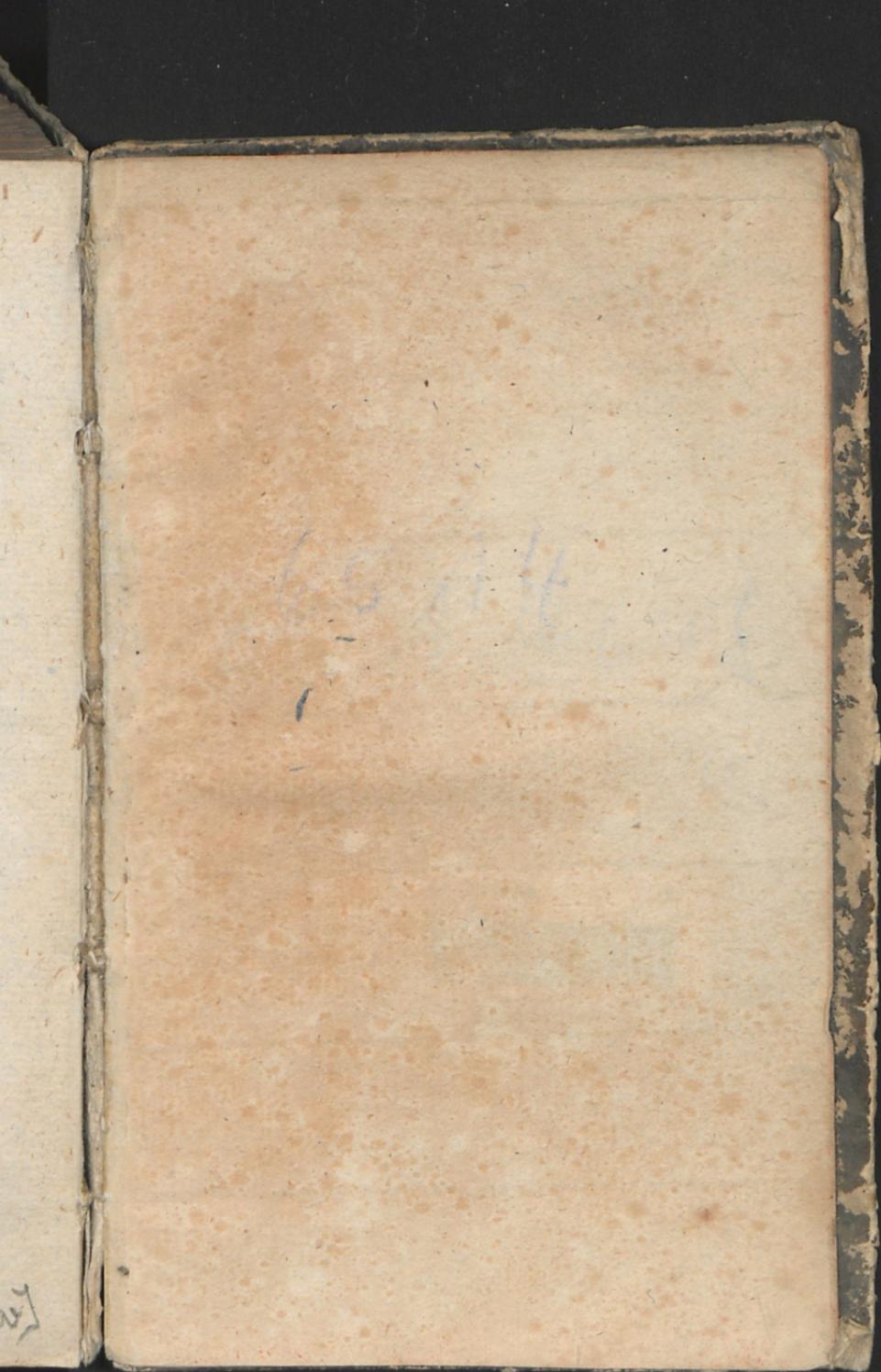
§. 35. Aber warum sind denn die Bischöfe nicht schon längst in ihre Rechte zurückgetreten? Warum haben denn nicht wenigstens die Bischöfe auf den Concilien mit vereinigten Kräften dieses zu erwirken gesucht? Wie haben denn selbst Päbste mit gutem Gewissen solche Eingriffe machen, und die alte Kirchenzucht verfallen lassen können? O Gott! wie willig waren nicht selbst einige Päbste, wie herzhast nicht manche Bischöfe, wie entschlossen nicht manche Concilien. Allein die Unwissenheit bey dem meisten Haufen, die Verwirrung und der Irrthum; so durch die vom Betrüger Isidor den ersten Päbsten angebichteten Briefe verbreitet worden; die Herrsch- und Habsucht der römischen Hofkanzleyen, und die Mönche, ja die Mönche — waren hierin die beständigen Hindernisse. Längst vor mir haben hierüber die gelehrtesten Katho-  
lifen

lken geklaget. Von den Zeiten des Betrügers Isidor  
 sagt Constant, ist gar alle Kirchenzucht verfallen, und  
 verschwunden, alle Rechte der Bischöfe sind verwirret  
 worden; und zur Schande der Kirche hat man seit so  
 vielen Jahrhunderten nichts als Streitigkeiten, Ir-  
 rungen und Störungen ohne Ende gesehen. Es ist  
 kein Wunder, daß man zu Isidors Zeiten wider sol-  
 che Betrügereyen nicht sehr auf der Hut war. Der Kir-  
 chenvorsteher Sorglosigkeit, oder auch jenes Schick-  
 sal der Menschen, daß unter ihnen das Beste von kei-  
 ner langen Dauer ist, hatte es gemacht, daß man  
 von der strengen Kirchenzucht bereits ungemein abge-  
 wichen war. Nebst dem lebeten damals gar wenig  
 Menschen, die im Alterthume wohl bewandert gewe-  
 sen wären, und an der gesunden Prüffkunst einigen  
 Geschmack gehabt hätten. In diesen Umständen ist  
 der Betrug sachte und heimlich unter die Menschen  
 gekommen, ohne ins Aug zu fallen, und hat sich her-  
 nach unter der Schminke der ehrwürdigsten Männer  
 geltend gemacht, bis unsere gleichsam aus dem Schla-  
 fe erweckte Ahnen ihm die allzu alte Larve abgerissen  
 haben, ad ep. Rom. Pont. p. 127. — Von der Zeit  
 des Isidors, schreibt Papebrok, haben sich nicht nur  
 die Sammler der Kirchenrechte, sondern auch nebst  
 Niklas I. mehrere Päbste und so gar allgemeine und  
 andere Kirchenversammlungen da und dort täuschen  
 lassen in Propil. p. 4. n. 15. Es ist nichts wunderli-  
 ches, bekennet Alexander Natalis, sondern etwas lob-  
 würdiges, daß die gelehrtesten Männer unserer Zeit  
 als geschickte Kunsttrichter, dergleichen das mittlere  
 Alter keinen gehabt hat, dasjenige ausbessern, was  
 sich seit dem achten Jahrhunderte in Büchern und so  
 gar kirchlichen Urkunden schlechtes eingeschlichen hat;  
 besonders nachdem die Schriftsteller, und sogar die  
 Kirchenversammlungen der mittlern Zeit die von den  
 alten Vätern gesetzten Gränzen überschritten, und  
 ohne die Betrügereyen zu spüren, dem Alterthume  
 unbe-

unbekannte Urfertigungen als etwas löbliches manchmal angerühmet haben. Tom. III. Diff. 21. in Sec. I. art. 1. p. 214. Unwissende Bischöfe, ruft Rebuffus auf in Tr. de benef. Tit. de disp. ad pl. benef. §. 22. Unwissende Bischöfe, weil sie die schönen Verrechte, welche ihnen das Kirchenrecht einräumet, nicht kannten, haben sich durch römische Bräuche und Kanzenkünste fangen lassen, und haben so ihre Gerechtsame nach und nach verschlafen. — Nachdem durch die unmäßigen Klosterfreyungen das bischöfliche Ansehen geschmälert wurde, und Ausschweifungen, welche wegen grosser Entfernung zu des Pabsts Wissenschaft nicht kommen konnten, ungestraft geblieben sind, so haben die Bischöfe auf die gänzliche Tilgung und Abschaffung solcher Freyungen angetragen. Allein es fassen auch Aebte und Ordensgenerale im Kirchenrathe mit, und beharrten auf ihren Freyhheitsbriefen, sagt Barthel in annot. in Jus can. L. I. T. 29. p. 105. Und redete Pabst Hadrian der VI. nicht aufrichtig genug, da er zu dem Franz Cheregat, den er als Gesandten nach Deutschland schickte, dieses Bekenntniß machte: Bey diesem heiligen Stuhl sind schon seit einigen Jahren viele Abscheulichkeiten und Mißbräuche der geistlichen Macht sürgegangen, die Befehle wurden übertrieben, und endlich alles verderbt. Bey Raynald. ad an. 1522. n. 70.

§. 36. Pius II. machte auch an Karl den VII. König in Frankreich diese Bitte: Liebster Sohn, nur um dieses bitten wir dich inständig, glaube nicht allzeit den Lehrern des apostolischen Stuhles, denn in vielen Stücken reden blos ihre Leidenschaften. Ep. 37. Was sie zur Herabsetzung des bischöflichen Ansehens, der bischöflichen Gerechtsame anführen, glauben wir ihnen schon gar nicht, weil wir wissen, was ein Bischof ist.

[16185]



1574

27





Handwritten text in a cursive script, possibly a historical or religious document, located at the top of the page.

Handwritten text on the left margin, possibly a page number or reference mark.

65 A 4648

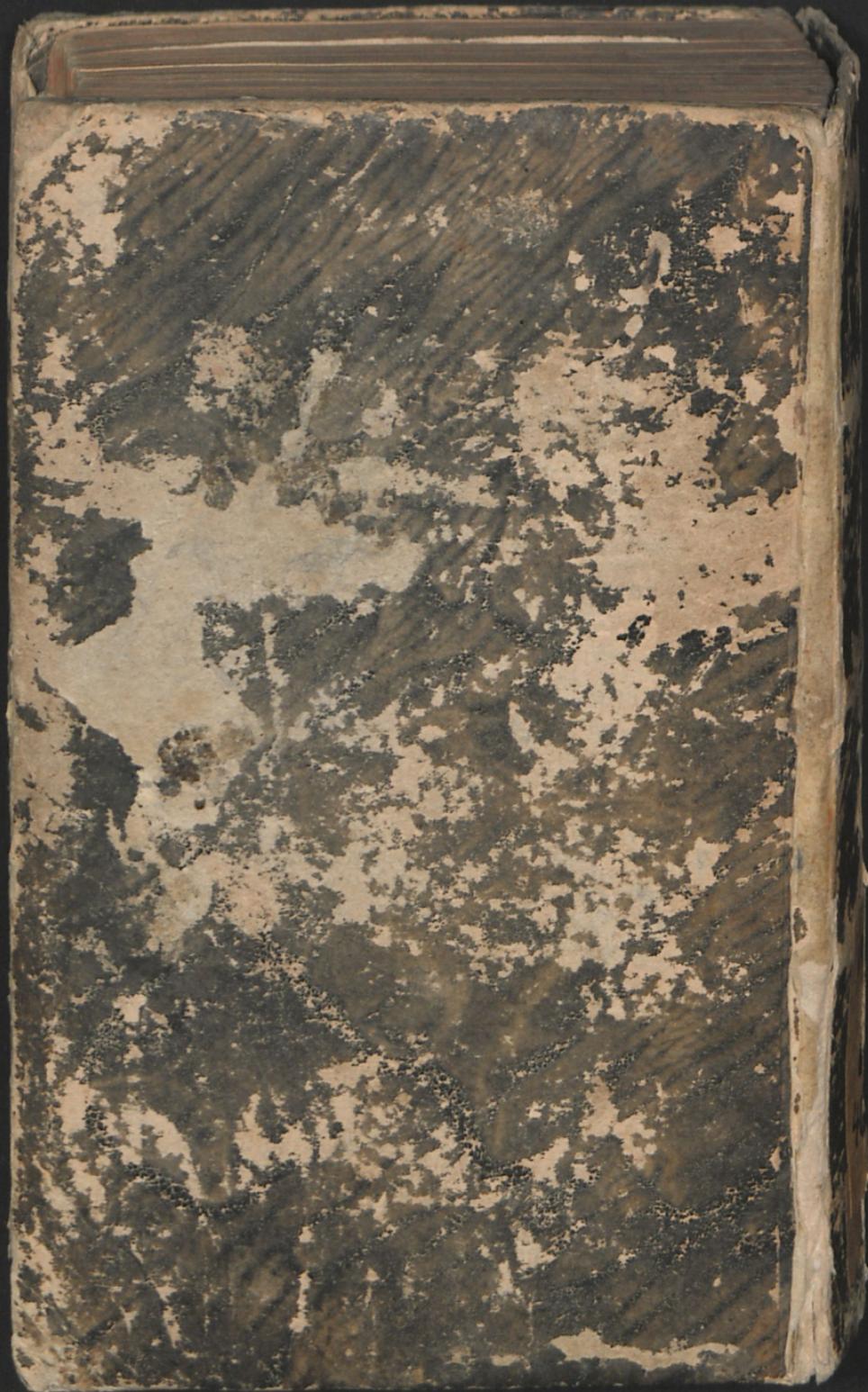
ULB Halle  
003 256 405



3

sb







B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

# Was ist ein Bischof?

8



Von Eibel.



MDCCCLXXII, 1782.

